



TSV BENEDIKTBEUERN – BICHL E.V.

**SATZUNG ÄI 02 vom 23.11.2018**

# **SATZUNG**

Änderungsindex: 02

Datum: 23.11.2018



<b>SATZUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 1 NAME, GRÜNDUNG, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 VEREINSORDNUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>4</b>
1. <b>AUFNAHME IN DEN VEREIN</b> .....	<b>4</b>
2. <b>VARIANTEN DER MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>5</b>
3. <b>WAHLRECHT UND STIMMRECHT</b> .....	<b>5</b>
4. <b>BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 5 BEITRÄGE, UMLAGEN, SONSTIGE LEISTUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 6 SPENDEN</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 7 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT (EHRENAMTSPAUSCHALE U.A.)</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 8 VEREINSORGANE</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 9 VORSTAND</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 10 VEREINSAUSSCHUSS</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 12 KASSENPRÜFUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>§ 13 ABTEILUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>§ 14 HAFTUNG</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 15 WAHLEN</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 16 VERMÖGENSSCHADENSHAFTPFLICHT</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 18 DATENSCHUTZ</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 19 INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>17</b>



## **§ 1 Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

1. Der am 25.01.1923 gegründete Verein führt den Namen „**TSV Benediktbeuern-Bichl e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Benediktbeuern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolf-  
ratshausen unter Nr. 100183 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverbandes e.V. (BLSV) und verschiedener  
Landesfachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zu-  
gehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband bzw. zu dem jeweiligen  
Landesfachverband der betreffenden Sparte, der das Mitglied angehört, vermittelt.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur- (Breiten-) und Jugendsports.

2. Die Abteilungen des Vereins sind derzeit

- FUSSBALL
- JUDO (sowie verschiedene, andere Kampfsportarten)
- SCHWIMMEN (sowie verschiedene, andere Wassersportarten)
- SKI (alpin und nordisch, Rodeln, Snowboard, Mountainbike u.a.)
- TURNEN (sowie Leichtathletik, Handball, Basketball, Volleyball, Badminton u.a.)
- TSV-SONSTIGES (Tanzen u.a. Sportarten)

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen als auch die Schließung von  
Abteilungen beschließen.

Der Hauptverein (TSV) kann kleinere Sparten unter seiner Obhut aktiv setzen. Hierfür bedarf es  
nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sondern lediglich der Zustimmung der einfa-  
chen Mehrheit des Vereinsausschusses. Diese Sparten werden unter der Bezeichnung

- TSV-SONSTIGES ( z.B. für Tanzen u.a.)

geführt.

Für diese Sparten ist grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Vertreter verant-  
wortlich und zuständig. Die operative Zuständigkeit kann der Vorsitzende jeweils an eine oder  
mehrere Personen der jeweiligen Sparte delegieren.

Sofern der Vorsitzende des Vorstandes in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss der Meinung  
ist, dass die betreffende Sparte eine Größe und Relevanz erreicht hat, die eine Überführung in  
eine eigene Abteilung sinnvoll macht, wird er dies auf die Tagesordnung der nächsten, ordentli-  
chen Mitgliederversammlung zum Entscheid setzen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht  
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayer. Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

4. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
  
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann Ordnungen erlassen, insbesondere
  - Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Abteilungsordnung
  - Beitragsordnung 1 – TSV Grundbeitrag, zu beschließen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands
  - Beitragsordnung 2 – Abteilungs-/Spartenbeiträge, zu beschließen durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung mit Genehmigung des Vorstands auf Vorschlag der Abteilungsleitung
  - Ehrungsordnung
  - Jugendordnung
  
2. Soweit dies vorstehend in Absatz 1 nicht anders geregelt ist, wird die Aufstellung/Änderung der Vereinsordnungen vom Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **1. Aufnahme in den Verein**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person bzw. juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.



Der Aufnahmeantrag ist über das Onlineformular zu stellen, wird jedoch erst nach Übermittlung des unterschriebenen Antrages und der unterschriebenen SEPA Einzugserklärung wirksam. Diese beiden Dokumente sind an die Mitgliederverwaltung des TSV Benediktbeuern-Bichl e.V. (Anschrift ersehen Sie auf der TSV Webseite) zu senden.

Alternativ kann der Antrag im Einzelfall manuell gestellt werden. Hierbei müssen jedoch ebenfalls die beiden Dokumente (SEPA Erklärung und unterschriebener Onlineantrag) an die Mitgliederverwaltung gesandt werden und zwar mit dem deutlichen Hinweis „MANUELLER ANTRAG“.

Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (i.d. Regel des Erziehungsberechtigten). Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung. Der Vorstandsvorsitzende hat hierbei ein Einspruchs- bzw. Widerspruchsrecht. In diesem Fall gilt der Entscheid des Vorstandsvorsitzenden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

## **2. Varianten der Mitgliedschaft**

- Aktive Mitgliedschaft
- Passive Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

## **3. Wahlrecht und Stimmrecht**

Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl des Vereinsjugendleiters und die Jugendleiter der Abteilungen stimmberechtigt.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- b) Der dem Schriftführer 2 Ressort: Mitgliederverwaltung gegenüber per Einschreiben schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die aktuelle Anschrift des Schriftführers 2 ist der TSV-Website zu entnehmen.  
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand einer vorzeitigen Aufhebung der Mitgliedschaft zustimmen.
- c) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung per Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstandsvorsitzende nach Anhörung des Abteilungsleiters der jeweiligen Abteilung(en), bei der das betreffende Mitglied geführt wird.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,



**SATZUNG ÄI 02 vom 23.11.2018**

- wenn das Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt im Vorstand aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss findet kein vereinsinternes Rechtsbehelfsverfahren statt. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- f) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- g) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- h) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in § 4 Absatz 4. d) genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- Verweis, welcher folgende Konsequenzen mit sich bringen kann:
    - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
    - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- i) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- j) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



## **§ 5 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.11. eines Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei Einzugsverfahren per SEPA ist auf eine ausreichende Kontodeckung zu achten.
2. Der TSV Gesamtverein (Hauptverein) kann Aufnahmegebühren und Jahresgrundbeiträge (Geldbeiträge) erheben.  
Die Abteilungen können Aufnahmegebühren und Jahresabteilungsbeiträge (Geldbeiträge) erheben.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann eine Sondererhebung (pro Jahr) für den Hauptverein, aber auch einer abteilungsspezifischen Umlage beschlossen werden.  
Diese darf das 2-fache eines Hauptvereins-Jahresbeitrags bzw. im Falle der abteilungsspezifischen Umlage das 2-fache eines Abteilungs-Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Geldbetrag darf das 2-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen (z.B. der Bankverbindung, der Anschrift, der Lebensgemeinschaft u.a.) mitzuteilen. Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Altmitglieder, die nicht am Einzugsverfahren (Lastschrift- bzw. SEPA Verfahren) teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.  
Von Neumitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.  
Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in den Beitragsordnungen regeln.  
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind bzw. eingezogen werden konnten, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 10 % p.a. zu verzinsen.  
Im übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.



7. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und hauptvereinsbezogenen Umlagen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Beschlussfassung über die abteilungsbezogenen Aufnahmegebühren, Beiträge (mit Ausnahme der Sparten, die unter „TSV-Sonstiges“ – vgl. § 2 geführt werden), Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Vorstands auf Vorschlag der Abteilungsleitung. Die Beschlussfassung über die spartenbezogenen Beiträge analog § 5 Abs. 2 für die unter „TSV-Sonstiges“ geführten Sparten und deren Fälligkeit erfolgt durch den Vorstand. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet weiterhin über den Erlass von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen, wenn es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelt, die dem Verein dienlich sein können.
  
8. Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit, können jedoch den Verein gerne freiwillig weiter unterstützen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 5 Abs. 4 befreit. Ab dem 65. Lebensjahr erlischt die Pflicht zur Leistung von Hand- und Spanndiensten sowie der Zahlung des Abgeltungsbetrages.

## **§ 6 Spenden**

Der Verein kann aufgrund seiner Gemeinnützigkeit Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. Diese werden nach den Bestimmungen der Spendenordnung des Vereins ausgefertigt.

## **§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale u.a.)**

1. Die Vereins- und Organämter sind von Ihrer Natur aus ehrenamtlich.
  
2. Bei Bedarf können Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages/Geschäftsbesorgungsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend





ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte (auf nebenberuflicher Basis – derzeit 400,- Euro Basis) anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, aber nur sofern die Fahrt oder Teilnahme angeordnet waren. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon gegen Belegnachweis. Die Abrechnung erfolgt gemäß Reisenkostenrichtlinie des TSV.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsversammlungen

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schriftführer 1 (Ressort: Berichtswesen und Korrespondenz)
  - Schriftführer 2 (Ressort: Mietgliederverwaltung)
  - Schatzmeister (Ressort: Abrechnungen und Steuern)
  - Jugendleiter (Ressort: Jugendförderung)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.



3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Begründung ist notwendig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder dürfen jedoch keine weiteren Führungspositionen (z.B. Leitung einer Abteilung o. ä.) und auch kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung folgender Gremien bedarf:

- über € 5.000,00 : Vereinsausschuss
- über € 20.000,00 : Mitgliederversammlung

Im Übrigen gilt im Innenverhältnis, dass der Vorstand für sonstiges Rechtsgeschäfte mit einem Jahresgeschäftswert für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung folgender Gremien bedarf:

- über € 5.000,00 : Vereinsausschuss
- über € 50.000,00 : Mitgliederversammlung

**Ausnahme:**

In dringenden unvorhergesehenen Fällen ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, ohne vorhergehenden Vorstandsbeschluss Ausgabe in Höhe von maximal € 5.000,-- pro Geschäftsjahr zu tätigen.

Vorraussetzung für Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die nicht der Mitwirkung der Mitgliederversammlung bedürfen, ist, dass die Rechtsgeschäfte / Ausgaben durch Eigenmittel des Vereins gedeckt sind.

7. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Geschäftsjahr, ansonsten nach Bedarf einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder und davon 1 nach BGB haftendes Vorstandsmitglied anwesend ist.

Die Einberufung kann schriftlich, per Email, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung soll bei der Einberufung erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Soweit im Einzelfall wegen Eilbedürftigkeit erforderlich, kann die Stimmabgabe auch schriftlich



oder fernmündlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter im Umlaufverfahren erfolgen.

Der Vorstand entscheidet bei Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

- 1 Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Abteilungsleitern.

Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus Ausschüsse und Beisitzer (beratend) für bestimmte Aufgabengebiete einsetzen.

2. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, ansonsten wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schriftführer 1 einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Brief, per Fax oder per E-Mail. Auch die Einberufung per SMS ist zulässig. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Es bedarf der gleichzeitigen Mitteilung einer Tagesordnung.

Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Verhinderung eines Abteilungsleiters kann sich dieser durch seinen Stellvertreter oder einem anderen Abteilungsvorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht des Abteilungsleiters vertreten lassen.

Über die Vereinsausschusssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und hat zu enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- 

Im Innenverhältnis führt der Vereinsausschuss die Geschäfte des Vereins.

3. Der Vereinsausschuss entscheidet hinsichtlich einer Sondererhebung für den Hauptverein. Für die Abteilungen entscheidet ebenfalls der Vereinsausschuss bis zum Inkrafttreten der Abteilungsordnung.
4. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.



## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, ansonsten nach Bedarf.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im Tölzer Kurier und Veröffentlichung auf der vereinsinternen Website (derzeitige Adresse: [www.tsvbb.de](http://www.tsvbb.de)). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen ebenfalls lediglich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung,
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht andere Organe nach dieser Satzung zuständig sind.
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
  - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung



- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung
- wörtliche Wiedergabe der Beschlüsse

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
3. Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen regeln ihren internen Geschäftsbetrieb weitestgehend selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und Ordnungen. Abteilungen sind zudem an die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines gebunden. Entscheidungen der Abteilungsleitung können vom Vorstandsvorsitzenden bzw. durch Beschluss des Vereinsausschusses aufgehoben bzw. bestätigt werden.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abteilungsversammlung hat einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Die Abteilungsversammlungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Die Abteilungsleitung muss mindestens bestehen aus:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Abteilungskassier
- Abteilungsschifführer

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.



3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, wohl aber Gelder und Vermögen zu Vereinszwecken nutzen. Die Abteilungen geben in regelmäßigen Abständen dem Vorstand Rechenschaft über die genutzten Gelder und die zukünftigen Planungen. Näheres regelt eine Abteilungsordnung. Die Abteilungen führen eine Abteilungskasse. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Soweit nach Satzung und Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen eigene Abteilungsbeiträge, Kursgebühren oder zusätzliche Gebühren für Kurse oder Angebote erheben. Die Übertragung von Geldern, welche eine Abteilung erwirtschaftet hat (Veranstaltungen, abteilungsbezogene Spenden u.a.) für einen abteilungsfremden Verwendungszweck bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Jedes Vereinsausschussmitglied muss an der Abstimmung teilnehmen. Diese Zustimmung ist unabhängig von einer bestimmten Summe. Die betroffenen Abteilungen haben ein Veto Recht. Im Fall einer unüberbrückbaren Diskrepanz entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Festsetzung von Kursgebühren oder Gebühren für zeitlich begrenzte Angebote obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung.

4. Die Abteilung entscheidet über eine Sondererhebung, sofern die Abteilungsordnung in Kraft getreten ist.

## **§ 14 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 Wahlen**

- Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus einem Ausschussvorsitzenden und 2 Beisitzern.
- Die Abstimmung bei Vorstandswahlen erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- Die Art der Abstimmung kann geändert werden, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- Das entsprechende Wahlverfahren wird am Wahltag durch den Wahlausschuss festgelegt.
- Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- Die Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu dokumentieren und von ihm und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen.



- Das Ergebnisprotokoll ist an den Schriftführer 1 auszuhändigen. Es wird Bestandteil des Versammlungsprotokolls der Mitgliederversammlung.
- Sofern zwei Bewerber für die gleiche Position kandidieren, wird für die Wahl zu dieser Position eine geheime Wahl angeordnet.

## **§ 16 Vermögensschadenshaftpflicht**

Für die Mitglieder des Vereinsausschusses ist eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten, volljährigen Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Nachfolgeverein des TSV Benediktbeuern-Bichl e.V. bzw. falls innerhalb eines Jahres nach Auflösung kein Nachfolgeverein gegründet wird, an die Gemeinden Benediktbeuern und Bichl mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, jedoch vorrangig im Bereich der Jugendförderung zu verwenden.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EUDatenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

Name, Vorname, Adresse, Nationalität, Geburtsort/-datum, Geschlecht, Telefonnummer, (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, athletische Trainings-/Wettkampfprofile



- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
- Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
- Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Verein, bei Kampfsportarten die Graduierung.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden hiervon ausgenommen.





rungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern mehr als 9 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.11.2018 in Benediktbeuern beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die hier dargestellte Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Benediktbeuern, 23.11.2018

.....  
Peter Sindlhauser (Vorstandsvorsitzender und Vorstand nach §26 BGB)

**Versammlungsleiter**

.....  
Karl Kröh (Vorstandsmitglied nach §26 BGB)

**Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden**



TSV BENEDIKTBEUERN – BICHL E.V.

**SATZUNG ÄI 02 vom 23.11.2018**

.....  
Christine Sindlhauser (Vorstandsmitglied nach §26 BGB)

**Schatzmeister**

.....  
Rosina Sindlhauser (Vorstandsmitglied nach §26 BGB)

**Schriftführer 1 und Protokollführerin**